

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG

Berichtsjahr 2022

Kiel, 20. Mai 2022 - aktualisiert 20.9.22

Verfasst von:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein

Referat Klimaschutz, Anpassung an den
Klimawandel, Bioökonomie

Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Referat Koordinierung von Raumansprüchen und
sektoralen Fachpolitiken, Rechtsangelegenheiten
der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der Erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2 Ausbauziele	7
1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	7
1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land.....	7
1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr	8
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)	8
2.1 Ausgewiesene Fläche.....	8
2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	8
2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	9
2.1.3 Hinweise zu Datenquellen.....	10
2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land	10
2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen.....	10
2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen	10
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen.....	10
2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land.....	10
2.3.1 Erteilte Genehmigungen	10
2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	11
2.3.3 Beklagte Genehmigungen	12
2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	12
2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	13
2.3.6 Hinweise zu Datenquellen.....	13
2.4 Repowering.....	13
2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	14

Vorwort

Im Jahr 2021 wurde das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Schleswig-Holstein von 2017 evaluiert und novelliert. Die konsolidierte Gesamtfassung, die [hier](#) zu finden ist, ist am 17.12.2021 in Kraft getreten. Zusammenfassende Informationen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) sowie Fragen und Antworten gibt es [hier](#). Mit der Novelle wurde eine PV-Pflicht für Neubauten eingeführt, die ebenso bei einer grundlegenden Dachsanierung von Nichtwohngebäuden und für neue Parkplätze ab einer Größe von mehr als 100 Stellplätzen gilt. Des Weiteren werden größere Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Zudem wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes als Teil einer energetischen Sanierung eingeführt. Außerdem wurden die Klimaschutzvorgaben für die Landesverwaltung nachgeschärft.

Auf Basis des EWKG legt die Landesregierung dem Landtag jährlich im Juni einen Energiewende- und Klimaschutzbericht (EWKB) vor, mit dem über die jeweils aktuellen Ziele, Maßnahmen sowie Indikatoren der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holsteins informiert wird (EWKB 2021 [LT-Drs. 19/3063](#) vom 1.6.2021).

Der Monitoringbericht mit Daten zu weiteren Indikatoren ist als gesondertes Dokument [hier](#) im Internet veröffentlicht.

Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland mit einer landesweiten Regionalplanung, bei der rund 2% der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Schleswig-Holstein war 2021 Spitzenreiter bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, der Zubau wird also deutlich vorankommen.

Der Netzausbau schreitet ebenfalls weiter fort, die aufgrund von Engpässen abgeregelten Strommengen sind in den vergangenen Jahren gesunken.

Um die Genehmigungsverfahren für Freiflächen-Solaranlagen transparenter zu machen, haben das Innen- und das Energiewendeministerium einen gemeinsamen Planungserlass erarbeitet: [Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich](#). Der Beratungserlass fasst die geltenden Rahmenbedingungen zusammen, um den Kommunen Leitlinien für die erforderlichen Bauleitverfahren an die Hand zu geben.

Das [Gutachten](#) zum Photovoltaik- und Solarthermie-Ausbau in Schleswig-Holstein, das vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE im Auftrag des MELUND erarbeitet wurde, zeigt, dass grundsätzlich ausreichend Flächen für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Auf welchen Flächen Projekte realisiert werden, ist von den Gemeinden im Rahmen der Alternativenprüfung als Bestandteil der Bauleitplanung abzuwägen und zu entscheiden. Derzeit sind viele Projekte in Planung. Wie sich der Planungserlass auf die Projektierung und Realisierung von Freiflächenanlagen auswirkt, wird evaluiert werden.

1 Ausbau der Erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien des Jahres 2021 (Datenstand: 24.03.2022; Auswertungszeitraum: Jan. 2021 - Dez. 2021).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	611,3	8,4	3,3	5,3	0,2
Solare Strahlungsenergie	2.050,8	183,6	183,7		0,1
Windenergie an Land	7.000,5	181,5	269,1		87,6
Windenergie auf See					
Wasserkraft					
Klärgas					
Deponiegas	7,2				
Geothermie					

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2021

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Leistungsänderungen	Rückbau
Biomasse	947	14	17		3
Solare Strahlungsenergie	60.408	6.330	6.370		40
Windenergie an Land	3.295	7	84		77
Windenergie auf See					
Wasserkraft		-1			1
Klärgas					
Deponiegas	8				
Geothermie					

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind der Monitoring Bericht 2021 der Bundesnetzagentur (Dez. 2021), die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2022) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 24.03.2022).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klärgas: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

Es sind zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den Daten des Marktstammdatenregisters (MaStR) und den hier vorliegenden Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) und des Statistikamtes Nord festzustellen.

Während die MaStR-Auswertung für Windenergie an Land eine installierte Leistung von 7,0 GW und 3.295 Anlagen Ende 2021 ausweist, finden sich in der Datenbank des Statistikamtes Nord 3.350 Anlagen mit einer Leistung von rund 6,7 GW und in der des LLUR 2.975 Anlagen mit einer Leistung von rund 6,9 GW. Ein wesentlicher Grund für die Differenzen ist, dass das LLUR die genehmigungspflichtigen Anlagen erfasst, während Statistikamt Nord und MaStR grundsätzlich alle, auch kleinere, nach Baurecht genehmigte Anlagen erfassen. Insofern stellt sich die Frage, ob diese kleineren Anlagen tatsächlich weitere 200 MW installierte Leistung umfassen, denn 2020 betrug gemäß Auswertung der EEG-Datenbank die Summe der installierten Leistung aus kleinen, nicht genehmigungspflichtigen Anlagen in Schleswig-Holstein lediglich 2,1 MW aus 240 Anlagen.

Die Abweichung der Daten aus dem MaStR und denen des Statistikamtes Nord zur Solaren Strahlungsenergie sind noch einmal deutlich größer als die Differenz im Jahr 2020. Während das MaStR eine installierte Leistung von 2,05 GW aus 60.408 Solaranlagen ausweist, belegen die Daten des Statistikamtes Nord 1,69 GW aus 50.834 Anlagen.

Während die Abweichungen 2020 durch die Differenz von 10-15% zwischen Bruttoleistung (MaStR) und Nettonennleistung (Statistikamt Nord) erklärbar waren, ist die Differenz der 2021-Daten prozentual größer als in den Vorjahren und mit 18% zudem größer als die Bandbreite von 10-15% (s.o.). Zudem ist die Differenz der Anlagenzahlen beträchtlich, denn das MaStR weist für Ende 2021 für Schleswig-Holstein fast 10.000 Anlagen mehr aus. Denkbare Gründe wären ein Meldeverzug bei der Anmeldung von Neuanlagen bei den Netzbetreibern (deren Daten Grundlage für die Statistiken des Statistikamtes Nord sind) und eine unvollständige Abmeldung von außer Betrieb gehenden Anlagen sowohl im MaStR als auch bei den Netzbetreibern und den Genehmigungsbehörden.

Abweichungen zwischen den Daten des MaStR und des Statistikamtes Nord gibt es außerdem zur Anzahl und Leistung der Biomasseanlagen. Während das MaStR 974 Anlagen mit 611,3 MW installierter Leistung ausweist, finden sich in der Datenbank des Statistikamtes Nord 919 Anlagen mit 502,8 MW Leistung. Eine zufriedenstellende Erklärung für diese Abweichung gibt es nicht.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Datenbank des Statistikamtes Nord für Wasserkraft 24 Anlagen mit einer installierten Leistung von 4,8 MW und für Klärgas 10 Anlagen mit einer installierten Leistung von 3,2 MW ausweist - im MaStR jedoch keine Angaben gemacht werden.

Des Weiteren weichen die Daten im MaStR bezüglich des Netto-Zubaus, der Neu-Inbetriebnahme und des Rückbaus bei Windenergieanlagen an Land von den Angaben der LLUR-Datenbank ab. Während das MaStR für 2021 einen Netto-Zubau von 7 Anlagen mit 181,5 MW ausweist¹, umfasst dieser gemäß LLUR-Datenbank 41 Anlagen mit einer installierten Leistung von 126,1 MW. Bei der Neu-Inbetriebnahme zeigen die MaStR-Daten 84 Anlagen mit 269,1 MW, die LLUR-Daten dagegen 66 Anlagen mit 266,8 MW und beim Rückbau weisen die MaStR-Daten 77 Anlagen mit 87,6 MW Leistung aus, in der LLUR-Datenbank sind es dagegen 107 genehmigungspflichtige Anlagen mit 140,7 MW.

¹ Laut Auszug aus dem MaStR wurden 2021 in Schleswig-Holstein 84 Anlagen mit 269 MW neu in Betrieb genommen und 77 Anlagen mit 88 MW außer Betrieb genommen. Die neuen Anlagen haben im Schnitt die dreifache Leistung im Vergleich zu den stillgelegten Anlagen, was das ungewöhnliche Verhältnis der Anlagenanzahl und der Leistung beim Netto-Zubau erklärt.

Die Abweichung bei Bestand und Anlagenzahlen in den verschiedenen statistischen Angaben ist zum Teil erheblich und bleibt erklärungsbedürftig.

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Schleswig-Holstein sind die Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. Demnach soll die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden (TWh) ausgebaut werden. Gemäß § 3 Absatz 7 EWKG sind für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 in den Energiewende- und Klimaschutzberichten die Ausbauziele für die Strom- und Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien fortzuschreiben. Dies erfolgte erstmals mit dem Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 ([LT-Drs. 19/3063](#)).

Gemäß Zielszenario soll die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien-Anlagen bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 TWh gesteigert werden, davon 28 TWh aus Erneuerbaren Energien-Anlagen an Land. Bis 2030 soll eine Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 TWh erreicht werden - mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh unter der Annahme, dass EU- und bundesweit und damit verbunden auch in Schleswig-Holstein die THG-Minderungs- und EE-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird.

Die Landesregierung strebt eine installierte Leistung von Windenergie an Land von zehn Gigawatt bis 2025 an.

Gemäß Koalitionsvertrag vom 22.06.2022 soll Schleswig-Holstein das erste klimaneutrale Industrieland werden und dieses Ziel bis 2040 erreichen. Dafür soll eine Reihe von Anpassungen erfolgen. Unter anderem wird angestrebt, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an Land bis 2030 auf 40-45 Terawattstunden (TWh) pro Jahr anzuheben. Ab 2025 soll eine Solarpflicht auf Dächern für Neubauten eingeführt werden. Es sollen über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden mit dem Ziel, perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Es soll geprüft werden, ob in Schleswig-Holstein rechtssicher von einer Rotor-In auf eine Rotor-Out Regelung, möglicherweise auch teilweise, umgestellt werden kann und die Regelungen zum Repowering überprüft werden.

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Gemäß Landesentwicklungsplan und der Regionalpläne Windenergie ([Raumordnungspläne online](#)) werden zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen an Land in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Im Gesamträumlichen Plankonzept für die Teilaufstellungen der drei Regionalpläne wird auf Basis der unter Ziffer 1.2.1 erläuterten energiepolitischen Ziele ein Flächenbedarf von ca. 2 % der Landesfläche hergeleitet.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

Vom 1. Januar 2022 bis 11. Mai 2022 wurden in Schleswig-Holstein gemäß Datenbank LIS-A 25 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 102,59 MW in Betrieb genommen. Zur gleichen Zeit wurde der Betrieb von 10 Anlagen mit einer Leistung von 17,5 MW eingestellt, was einen Netto-Zubau von 85,09 MW ergibt.

Am 11.05.2022 lagen für Schleswig-Holstein Genehmigungen für 409 Windkraftanlagen mit einer genehmigten Gesamtleistung von 1,89 GW vor. Wann diese Anlagen errichtet und in Betrieb genommen werden, ist derzeit nicht abzuschätzen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Am 30. Oktober 2020 ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie legt verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Teilfortschreibung ersetzt das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

Am 31. Dezember 2020 sind die Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten. Sie umfassen zusammen die gesamte Landesfläche von Schleswig-Holstein. Die Teilaufstellungen weisen landesweit auf Basis eines einheitlichen gesamträumlichen Plankonzeptes Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzen die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

Schleswig-Holstein führt mit dieser Plangeneration eine bereits seit Einführung des Planvorbehaltes im BauGB 1997 verfolgte Planungspraxis fort, landesweit Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne liegt zentral in der

Zuständigkeit der Abteilung Landesplanung und ländliche Räume des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) des Landes Schleswig-Holstein.

In den Teilaufstellungen sind auch Vorranggebiete mit der Zweckbestimmung Repowering ausgewiesen. Dort dürfen nur Windenergieanlagen errichtet werden, wenn im Gegenzug für jede neue Windenergieanlage zwei alte Anlagen, die außerhalb der Vorranggebiete stehen, abgebaut werden. Die Gebiete werden für die Statistik nicht gesondert erfasst, weil sie nicht dazu dienen, bestehende Standorte außerhalb der Vorranggebiete zu sichern, sondern nur Anreize zum vorzeitigen Abbau von Altanlagen schaffen.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Gemäß Landesentwicklungsplan und der Regionalpläne Windenergie wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 344 Vorranggebiete Windenergie mit 32.105 ha Fläche ausgewiesen, was 2,03 % der Landesfläche entspricht. Zusätzliche, darüber hinaus gehende Ausweisungen auf Ebene der Bauleitplanung existieren zwar noch. Hierbei handelt es sich aber um alte Planungen, die kurz- bis mittelfristig an die Ziele der Raumordnung angepasst werden müssen. Neue Baurechte lassen sich auf solchen Flächen nicht begründen. Dort bereits errichtete Windenergieanlagen haben nur noch Bestandsschutz ohne Repoweringmöglichkeit an gleicher Stelle. In der nachstehenden Tabelle werden daher keine Angaben in der Rubrik „auf Bauleitplanebene ausgewiesen“ gemacht.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		32.105	
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		X
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	32.105	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		X
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Bei den Flächendaten zu den Vorranggebieten handelt es sich um die im Zuge der Regionalplanaufstellung originär bei der Landesplanungsbehörde generierten Geodaten mit Stand 31.12.2020 (Inkrafttreten der Pläne).

2.2 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.2.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

Die Windenergie-Regionalpläne sind seit dem 31.12.2020 in Kraft. Für die aktuellen Pläne ist ein regelmäßiges Monitoring vorgesehen, um zu überprüfen, wie die Flächen genutzt werden und ob die Flächen für die Umsetzung der Ausbauziele im Hinblick auf Windenergie an Land ausreichen.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausbauziele für Windenergie an Land in Deutschland dringend angepasst und alle Länder dafür einen Beitrag leisten müssen, zeichnet sich ab, dass in Schleswig-Holstein weitere Flächen für Windenergieanlagen an Land ausgewiesen werden müssen. Nach Verabschiedung des Bedarfsgesetzes Windenergie an Land (BWindG) wird geprüft werden, in welchem Umfang weitere Flächenausweisungen über die Regionalplanung erforderlich sind.

2.2.2 Quantitative Beschreibung der Planungen

Entfällt (siehe Ziffer 2.2.1)

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Entfällt (siehe Ziffer 2.2.1)

2.3 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.3.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß Marktstammdatenregister wurden in Schleswig-Holstein im Jahr 2021 Genehmigungen für 234 Windenergieanlagen an Land mit 1.100,3 MW Leistung erteilt. Davon noch nicht in Betrieb genommen: 228 Windenergieanlagen an Land mit 1.085,3 MW Leistung.

Gemäß Datenbank LIS-A des LLUR wurden 2021 insgesamt 220 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.060,85 MW nach § 4 BImSchG genehmigt.

Damit ergibt sich für Schleswig-Holstein eine Differenz zwischen MaStR und LIS-A-Datenbank von 14 Anlagen und 39,45 MW und damit ein Unterschied von 3,6 % der Leistung.

Im gleichen Zeitraum wurden 895 Änderungsgenehmigungen erteilt, die in der überwiegenden Anzahl (805) die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrafen. Die anderen Verfahren bezogen sich z.B. auf Änderungen des Anlagentyps oder der Betriebsweise.

2.3.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Die Angaben in der Tabelle 5 beziehen sich ausschließlich auf Anträge auf Neugenehmigungen nach § 4 BImSchG oder auf Vorbescheide nach § 9 BImSchG. Die Rücknahmen erfolgten im Jahr 2021; die Neugenehmigungs- bzw. Vorbescheidsanträge sind aus dem Jahr 2020 oder früher.

Bei den Rücknahmen wurde das Datum des Einstellungsbescheides berücksichtigt, die Rücknahme durch den Antragsteller selbst kann schon vor 2021 erfolgt sein.

Tabelle 4: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	7	23,80
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	123	467,88

Tabelle 5: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
• Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
• Naturschutz		
• Trinkwasserschutz		
• Immissionsschutz		
• Landschaftsschutz		
• Denkmalschutz		
• Baurechtliche Gründe		
• Planungsrechtliche Gründe	7	23,80
• Straßenbaurechtliche Gründe		
• Forstrechtliche Gründe		
• Flugsicherung		
• Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
• Weitere militärische Belange		
• Erdbebenmessstation		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
• optisch bedrängende Wirkung		
• Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
• Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
• Nicht vervollständigte Unterlagen		
• Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
• Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
• Sonstige ²	123	467,88
• Kein Grund dokumentiert		

2.3.3 Beklagte Genehmigungen

Für zwölf im Jahr 2021 beschiedene Windenergieanlagen-Verfahren mit einer Leistung von 52,40 MW wurden Klagen eingereicht:

- betroffen waren zwei Ablehnungen und zehn erteilte Neugenehmigungen,
- zehn dieser Klagen wurden im Jahr 2021 eingereicht, zwei Klagen im Jahr 2022.

Hinweis: Widerspruchsverfahren werden hier nicht berücksichtigt. Eine Klage können mehrere Verfahren, z.B. eines Windparks, betreffen.

2.3.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Zum 31. Dezember 2021 waren bei der Genehmigungsbehörde in Schleswig-Holstein 351 Neugenehmigungsanträge nach § 4 BImSchG und 16 Vorbescheide nach § 9 BImSchG noch nicht beschieden. Die Anträge für eine Neugenehmigung betrafen eine Leistung von 1.673,87 MW, die Vorbescheidsanträge eine Leistung von 54,05 MW.

Außerdem waren 42 Screening- oder Scopingverfahren mit einer Leistung von insgesamt 213,60 MW zum Stichtag in der Bearbeitung. Für diese Verfahren liegen bisher keine Anträge auf Neugenehmigung vor. Es ist nicht abschätzbar, für wie viele dieser Vorverfahren Neu-Genehmigungsanträge zu erwarten sind.

² Die Anträge wurden ohne Begründungen durch die Antragssteller zurückgenommen, in der Mehrzahl vermutlich deshalb, weil die Anlagen außerhalb der zum 31.12.2020 neu ausgewiesenen Vorranggebiete liegen.

2.3.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Für das Jahr 2021 wurde für die genehmigten Vorhaben eine durchschnittliche leistungsgewichtete Verfahrensdauer (Zeitraum zwischen der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung) von 198 Tagen bzw. 7 Monaten berechnet.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ohne Leistungsgewichtung betrug 202 Tage bzw. 7 Monate.

Hinweise:

Die berechnete Verfahrensdauer bezieht sich auf Neugenehmigungen, Änderungsgenehmigungen wurden nicht einbezogen.

In Schleswig-Holstein umfasst ein Vorhaben immer nur eine Windenergieanlage, d.h. es wird für jede einzelne Anlage ein Genehmigungsverfahren durchgeführt. Das Datum der Genehmigungserteilung ist nicht das Datum der Rechtskraft eines Bescheides, dieses kann durch Widerspruch und Klage deutlich später liegen.

Leistungsdaten der Verfahren deren Vollständigkeit am Tag der Entscheidung erklärt wurde, gehen mit 0 in die Summenberechnung ($\sum (P_i t_i)$) ein.

2.3.6 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten stammen aus der Fachdatenbank LIS-A, die von der Genehmigungsbehörde gepflegt wird. Die Datenqualität wird durch Eingabevorschriften und regelmäßige Qualitätsprüfungen gewährleistet und wird bei Bedarf an zusätzliche Anforderungen (z.B. durch diesen Länderbericht) angepasst. Die Angaben für den aktuellen Länderbericht wurden zwischen dem 11. und 13. Mai 2022 ermittelt.

2.4 Repowering

Im Jahr 2021 wurden in Schleswig-Holstein 88 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von 433,60 MW in Repoweringverfahren beschieden.

Gemäß Marktstammdatenregister waren in Schleswig-Holstein Ende 2021 624 Windenergieanlagen mit insgesamt 608,7 MW Leistung in Betrieb, für die mit Ablauf des Jahres 2021 oder früher die Förderung nach EEG endete; davon allein im Jahr 2021 208 Windenergieanlagen mit insgesamt 288,2 MW. Davon stehen wiederum 72 Anlagen mit einer Leistung von 94 MW außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete.

Aufgrund der Konzentrationsplanung besteht in Schleswig-Holstein für diese 72 Anlagen keine Möglichkeit für ein Repowering an diesem Altstandort. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines „Umzugsrepowerings“ in extra dafür ausgewiesene Vorranggebiete (siehe Ziffer 2.1.1). Wie lange diese nicht am Standort repowerfähigen Anlagen außerhalb der Vorrangflächen ohne eine EEG-Vergütung weiter betrieben werden, ist derzeit nicht abzuschätzen.

Inwieweit Altstandorte außerhalb der Vorranggebiete ggf. im Rahmen einer Ergänzungsplanung weiter genutzt werden könnten, wird nach Verabschiedung des Windflächenbedarfs-Gesetz (WindBG) im Rahmen möglicher weiterer Flächenausweisungen über die Regionalplanung zu prüfen sein.

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Das Grundproblem für den Ausbau der Windenergie an Land ist die Flächenverfügbarkeit. Schleswig-Holstein stellt aktuell rund 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) zur Verfügung. Um das im EWKG verankerte und im EWKB fortgeschriebene Ziel der Landesregierung erreichen zu können, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen an Land in Schleswig-Holstein bis 2030 auf 34 – 38 TWh oder gegebenenfalls noch weiter zu steigern, wird der Beitrag der Windenergie an Land weiter erhöht werden müssen.

Wie im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2021 beschrieben, erwarten sowohl die Netzentwicklungsplanung des Bundes als auch die integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszenarien für Schleswig-Holstein von Fraunhofer ISI im Auftrag der EKSH einen Ausbau von Windenergie an Land auf 27-28 TWh bis 2030. Die aktuelle Studie des IEE im Auftrag des BWE SH kommt (bei Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-in-Regelung) für 2030 zu einem Leistungspotenzial auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen von 9,7 GW. Als Neuanlagen werden Anlagen mit 180-195 m Gesamthöhe und entsprechend höheren Volllaststunden (mit einer Bandbreite von rund 2.500 – 3.000 h) angenommen. Unter diesen Annahmen erwartet das IEE für 2030 ein Stromerzeugungspotenzial von 25-30 TWh auf den ausgewiesenen Windvorrangflächen, das sich bei hohen Abschaltungen (EinsMan, Artenschutz, schallreduzierter Betrieb, Markt, ...) allerdings reduzieren könnte.

Auf der Grundlage des gesamträumlichen Plankonzeptes ist der Flächenbedarf für den Leistungsbeitrag von Windenergie an Land im Rahmen der Teilfortschreibung zunächst bis 2025 kalkuliert worden. Für 2022/2023 ist eine Revision der Teilfortschreibung vorgesehen, um die weiteren Ausbauschritte zu prüfen. Ein höherer Beitrag zum Strommengenziel 2030 kann möglicherweise auch durch Leistungssteigerungen auf den vorhandenen Flächen erreicht werden.

Dass der Bund jetzt mit dem Windflächenbedarfs-Gesetz (WindBG) Flächenziele für die Länder festlegen will und mit Änderungen im BauGB und weiteren Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie an Land verbessern will, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso das vorgesehene Monitoring zur Zielerreichung im Rahmen des Kooperationsausschusses, um Fortschritte zu erfassen, zu evaluieren und bei Fehlentwicklungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Länderbericht Schleswig-Holstein 2021 hatte Schleswig-Holstein Lösungsansätze eingefordert, mit denen Hemmnisse wie Zielkonflikte mit anderen Fachbelangen (z.B. Flugsicherung, Bundeswehr,

Deutscher Wetterdienst) beseitigt werden können. Es zeichnet sich jetzt mit dem Maßnahmenpapier „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterraddaren miteinander vereinbart werden“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 5.4.2022 erfreulicherweise für zwei Belange Lösungen ab. Hier kommt es darauf an, die Wirksamkeit der geplanten Erleichterungen regelmäßig und zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

Bezüglich der Akzeptanz werden die mit der EEG-Novelle veränderten Rahmenbedingungen für Bürgerenergieprojekte begrüßt. Darüber hinaus ist eine gezielte Beratung ebenso erforderlich wie eine umfänglichere Beteiligung und Information der Bürger*innen, um mehr Verständnis für die enormen Veränderungen, die der Ausbau der Erneuerbaren insbesondere der Windenergie mit sich bringt, zu gewinnen. Die neu aufgelegte Förderung von Bürgerwindprojekten, die eine finanzielle Unterstützung in der Planungsphase vorsieht, ist nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht Schleswig-Holsteins sollten jedoch sowohl der Fördermechanismus als auch der Fördergegenstand (Ausweitung auf alle Erneuerbare Energien und Sektoren) weiterentwickelt werden – analog zum Risikofonds für Bürgerenergie in Schleswig-Holstein.

Entscheidend für den beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung an Land wird sein, dass auf Ebene der Regionalplanung eine „isolierte Positivplanung“ (Ergänzungsplanung) rechtlich abgesichert wird. Damit soll erreicht werden, dass zusätzlich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können, ohne die bereits durch bestehende Regionalpläne gesicherten Flächen wieder in Frage zu stellen. Dazu ist eine Änderung bzw. Ergänzung des ROG im § 11 „Planerhaltung“ erforderlich.